

Kanonistische Studien und Texte

---

Band 42

# Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie

Von

Winfried Aymans



Duncker & Humblot · Berlin

**WINFRIED AYMANS**

**Kirchenrechtliche Beiträge  
zur Ekklesiologie**

# **Kanonistische Studien und Texte**

begründet von

**Dr. Albert M. Koeniger †**

**o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn**

fortgeführt von

**Dr. Dr. Heinrich Flatten †**

**o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn**

herausgegeben von

**Dr. Georg May**

**Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und  
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz**

und

**Dr. Anna Egler**

Akademische Direktorin

am Seminar für Kirchenrecht der Universität Mainz

---

**Band 42**

---

**WINFRIED AYMANS**

**Kirchenrechtliche Beiträge  
zur Ekklesiologie**

# **Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie**

**Von**

**Winfried Aymans**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Aymans, Winfried:**

Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie / von  
Winfried Aymans. – Berlin: Duncker und Humblot, 1995  
(Kanonistische Studien und Texte ; Bd. 42)  
ISBN 3-428-08252-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0929-0680  
ISBN 3-428-08252-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

## Vorwort

In seinem Vorwort zu der Aufsatzsammlung »Beiträge zum Verfassungsrecht der Kirche« (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 39, Amsterdam 1991) hat der Herausgeber der Reihe, Georg May, schon angekündigt, daß ein weiterer Band folgen soll. In der Zwischenzeit ist die Reihe vom Verlagshaus Duncker & Humblot in Berlin übernommen worden. Um so mehr sehe ich Anlaß, meinem hoch geschätzten Kollegen und treuen Freund Georg May und der inzwischen als Mitherausgeberin zeichnenden Akademischen Direktorin Dr. Anna Egler sowie Herrn Professor Norbert Simon für den Verlag Duncker & Humblot meinen Dank dafür auszusprechen, daß die Ankündigung nunmehr verwirklicht werden konnte.

Für den ersten Sammelband sind mit einer einzigen Ausnahme ältere Studien aus der Zeit vor der Promulgation des Codex Iuris Canonici ausgewählt worden. In dem vorliegenden zweiten Band überwiegen Arbeiten neueren Datums, die jedoch öfters auf ältere Studien zurückgehen, später weiterentwickelt und in den Kontext des CIC gestellt worden sind. Darauf wie auch auf Übersetzungen in andere Sprachen wird im Anhang näher hingewiesen.

Im allgemeinen ist die letzte Fassung für den Abdruck ausgewählt worden, in Ausnahmefällen jedoch eine frühere, wenn diese schwerer zugänglich und eingehender ist (z. B. Nr. 1). Die Abhandlung über »Die Communio Ecclesiarum als Gestaltgesetz der einen Kirche« (Nr. 2) konnte in ihrer ursprünglichen Fassung erhalten bleiben, weil sie unabhängig vom kodikarischen Recht ganz aus den Konzilsdokumenten entwickelt ist. Sie darf wohl als die erste eingehende Auswertung der Konzilsaussage gelten, nach der die Gesamtkirche in und aus Teilkirchen besteht (LG 23, 1). Die hohe ekclesiologische Bedeutung des konziliaren Nebensatzes hat dann herausragenden Niederschlag in can. 2 § 1 SchemaLEF/1980 gefunden; auch nach Aufgabe dieses Gesetzesprojektes und dem infolgedessen nur zaghaften Nachklang in c. 368 CIC hat die Formel nichts von ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das katholische Kirchenverständnis eingebüßt. – Auch der Beitrag über die Kirchengliedschaft (Nr. 4) wird in seiner ursprünglichen Fassung

wiedergegeben; er ist von mir selbst nicht publizistisch, sondern in der Vorlesung weiterentwickelt worden und Gegenstand der Doktor-Dissertation meines Schülers Georg Günswein (Kirchengliedschaft – vom zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchengliedschaft in das nachkonziliare Gesetzbuch der Lateinischen Kirche; erscheint in Kürze in den Münchener Theologischen Studien). Damit in engem Zusammenhang steht jedoch der mehrfach aufgegriffene und entwickelte Beitrag über »Die sakramentale Ehe« (Nr. 12), der nicht zuletzt als Antwort auf das immer stärkere Auseinanderdriften von weltlichem und kirchlichem Eheverständnis hinsichtlich des letzteren für ein grundsätzliches Umdenken und auf dem Hintergrund der erneuerten Lehre von der Kirchengliedschaft für eine ekklesiologisch geprägte Interpretation der sakramentalen Ehe eintritt. – Auch der Beitrag über die »Apostolische Autorität im Volke Gottes« (Nr. 5) ist so gut wie unabhängig vom positiven Recht und versucht den Nachweis, daß die nicht zur Disposition stehende *sacra potestas* aufgrund ekklesiologischer Daten keinen Freibrief für Willkürherrschaft bedeutet. – Die Nrn. 3, 6–12 erörtern ihren jeweiligen Gegenstand sämtlich auf dem Hintergrund der bereits erfolgten neuen Kodifikationen. – Die beiden folgenden Beiträge hingegen stammen aus der Zeit vor dem vorläufigen Abschluß der Reform. Während das Projekt der Lex Ecclesiae Fundamentalis (Nr. 13) bedauerlicherweise in die Archive verwiesen worden ist, kann sich der Leser davon überzeugen, inwieweit die unter Nr. 14 abgedruckte Studie auf die Reform des CIC noch eingewirkt hat. – Der letzte Beitrag über die wissenschaftliche Methode der Kanonistik (Nr. 15) ist einem Thema gewidmet, das in den letzten Jahren überraschend an Aktualität gewonnen hat und zum Teil mit erstaunlicher Heftigkeit diskutiert worden ist.

Nach Absprache mit dem Verlag ist darauf verzichtet worden, in irgend einer Weise eine seitengetreue Reproduktion der aufgenommenen Aufsätze vorzunehmen. Alle Texte sind neu erfaßt. Um den Umgang mit dem vorliegenden Band zu erleichtern, ist die Zitierweise vereinheitlicht und ein Quellenregister erstellt worden. Für die gesamte redaktionelle Arbeit und die damit verbundenen Mühen sage ich Herrn Dr. Ludger Müller vom Kanonistischen Institut meinen aufrichtigen Dank.

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	»Volk Gottes« und »Leib Christi« in der Communio-Struktur der Kirche. Ein kanonistischer Beitrag zur Ekklesiologie.....	1
2.	Die Communio Ecclesiarum als Gestaltgesetz der einen Kirche .....	17
3.	Die Kirche im Codex. Ekklesiologische Aspekte des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche.....	41
4.	Die kanonistische Lehre von der Kirchengliedschaft im Lichte des II. Vatikanischen Konzils .....	65
5.	Apostolische Autorität im Volke Gottes. Über Grund und Grenzen geistlicher Vollmacht.....	87
6.	Der Leitungsdienst des Bischofs im Hinblick auf die Teilkirche. Über die bischöfliche Gewalt und ihre Ausübung aufgrund des Codex Iuris Canonici.....	107
7.	Oberhirtliche Gewalt.....	129
8.	Synodalität – ordentliche oder außerordentliche Leitungsform in der Kirche? .....	169
9.	Synodale Strukturen im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalem .....	193
10.	Strukturen der Mitverantwortung der Laien.....	219
11.	Das konsoziative Element in der Kirche .....	239

12. Die sakramentale Ehe – Gottgestifteter Bund und Vollzugs-	
gestalt kirchlicher Existenz .....	273
13. Das Projekt einer Lex Ecclesiae Fundamentalis .....	303
14. Der strukturelle Aufbau des Gottesvolkes. Anregungen zur	
Neugestaltung der Systematik des künftigen Codex Iuris Cano-	
nici unter besonderer Berücksichtigung des zweiten Buches.....	321
15. Die wissenschaftliche Methode der Kanonistik .....	351
Nachweise .....	371
Register .....	375

## **»Volk Gottes« und »Leib Christi« in der Communio-Struktur der Kirche**

### **Ein kanonistischer Beitrag zur Ekklesiologie**

Das Zweite Vatikanische Konzil folgt in seiner Lehre von der Kirche dem Leitbegriff vom Volke Gottes. Damit ist das Konzil – was ihm keineswegs von Anfang an vorgezeichnet war – andere Wege gegangen als Pius XII., der noch im Jahre 1943 in seiner Enzyklika »Mystici Corporis Christi« erklärt hatte: In der Tat kann bei einer Wesenserklärung dieser wahren Kirche Christi, welche die heilige, katholische, apostolische und römische Kirche ist, nichts Vornehmeres und Vorzüglicheres, nichts Göttlicheres gefunden werden als jener Ausdruck, womit sie als der mystische Leib Jesu Christi bezeichnet wird<sup>1</sup>.

Volk Gottes und Leib Christi sind jene anschaulich bildhaften Bezeichnungen, die gegenüber anderen in der Lehre von der Kirche stets eine Vorzugsstellung eingenommen haben. Es gehört zu den Eigentümlichkeiten einer solchen bildhaften Begriffssprache, daß sie bestimmte Züge am Wesen der Kirche hervorhebt, ohne andere wichtige Aspekte zu leugnen. Dabei nehmen die theologischen Bilder einen Mittelpunkt ein zwischen der bloßen Metapher (Analogie) und der unmittelbaren Begriffsidentifizierung. Was im Bilde ausgesagt wird, knüpft an innerweltlichen Wirklichkeiten und Vorstellungen an. Die Aussage verbleibt aber nicht auf dieser Ebene analogen Wortgebrauchs; sie transformiert vielmehr das Bild gleichsam auf eine neue Ebene, wo es eine neue Wirklichkeit bezeichnet. Einerseits verhält es sich mit der Kirche ähnlich wie mit einem Volk; andererseits ist die Kirche wirklich Volk Gottes. Einerseits verhält es sich mit der Kirche ähnlich wie mit einem Leib; andererseits ist die Kirche auf geheimnisvolle Weise wirklich Leib Christi. Mit anderen Worten: Die biblischen Bilder von der Kirche enthalten zugleich immer eine theologische Aussage. Dabei sind die Bildbegriffe

---

<sup>1</sup> AAS 35 (1943) 193 – 248, hier 199.

als solche besonders geeignet, die geheimnisvolle oder mystische Wirklichkeit zu bezeichnen, die das Wesen der Kirche ausmacht. Nicht umsonst widmet die Kirchenkonstitution einen eigenen Artikel jener theologischen Bildsprache ausgerechnet in dem 1. Kapitel über das Mysterium der Kirche<sup>2</sup>.

Wenn auch die Kirchenlehre des Konzils vornehmlich dem Leitbild vom Volke Gottes folgt, so greifen die Konzilstexte doch kaum seltener auf den theologischen Bildbegriff von der Kirche als dem mystischen Leib Christi zurück. Auf diese Weise hat das Zweite Vatikanische Konzil jede verengende Einseitigkeit in den ekklesiologischen Grundaussagen glücklich vermieden. Gleichwohl vermißt man eine konziliare Erklärung darüber, wie sich die beiden bildbegrifflichen Aussagen über die Kirche zueinander verhalten. So kommt es, daß beide Begriffe zuweilen sogar im selben Satz unverbunden nebeneinanderstehen<sup>3</sup>.

Es kann nicht Aufgabe eines kirchenrechtlichen Beitrages sein, das Verhältnis beider Bildbegriffe zueinander umfassend zu untersuchen. Wohl aber stellt sich auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht die Frage, was das Konzil von der Kirche aussagen will, wenn es sie als Volk Gottes oder als Leib Christi bezeichnet.

## I. Die Kirche als Volk Gottes

In der wissenschaftlichen Diskussion um die Zuordnung beider Bildbegriffe zueinander zeichnet sich eine Verständigung dahin ab, daß jedenfalls »Volk Gottes« schon aufgrund seiner alttestamentlichen Herkunft, aber

<sup>2</sup> Vgl. LG 6.

<sup>3</sup> Vgl. etwa LG 17 Schlußsatz: »Ita autem simul orat et laborat Ecclesia, ut in Populum Dei, Corpus Domini et Templum Spiritus Sancti, totius mundi transeat plenitudo ...«; AA 18, 1 »... meminerint tamen hominem natura sua socialem esse et Deo placuisse credentes in Christum in populum Dei (cfr. 1 Pt. 2, 5–10) et in unum corpus coadunare (cfr. 1 Cor. 12, 12)«; PO 1: »Presbyteri enim, sacra Ordinatione atque missione, quam ab Episcopis recipiunt, promoventur ad inserviendum Christo Magistro, Sacerdoti et Regi, cuius participant ministerium, quo Ecclesia in Populum Dei, Corpus Christi et Templum Spiritus Sancti, hic in terris indesinenter aedificatur«; GS 78, 3: »Ipse enim Filius incarnatus ... omnes homines Deo reconciliavit ac, restituens omnium unitatem in uno Populo et uno Corpore, in propria sua carne occidit odium ...«

auch seiner näheren inhaltlichen Aussage nach der allgemeinere, umfassendere Begriff ist<sup>4</sup>. Deshalb soll zuerst ihm einige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Gedanke, eine Wesensbeschreibung der Kirche durch den Rückgriff auf den biblischen Volk-Gottes-Begriff zu unternehmen, ist für die katholische Theologie keine immerwährende Selbstverständlichkeit. Tatsächlich hatte der Volk-Gottes-Begriff schon im frühen Mittelalter seine bis dahin innegehabte Vorzugsstellung eingebüßt. Für die katholische Theologie mußte der Gedanke des Volkes Gottes – anders als in der Liturgie, wo er eine kontinuierliche und bedeutende Tradition aufweisen kann<sup>5</sup> – regelrecht wiederentdeckt werden. Das ist bekanntlich erst in den dreißiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts geschehen und besonders mit den Namen M. Dominikus Koster und Lucien Ceraux innig verbunden. Yves M. Congar ist der Meinung, daß das Thema des Gottesvolkes in der deutschsprachigen Theologie am meisten eingebaut worden ist. Verdienste hierum haben sich namentlich der frühere Münchener Dogmatiker Michael Schmaus sowie sein Trierer Fachkollege Ignaz Backes erworben<sup>6</sup>.

In der Sicht unserer Fragestellung ist es von besonderem Interesse, daß gerade auch der Münchener Kanonist Klaus Mörsdorf zu den Entdeckern oder Pionieren des Volk-Gottes-Begriffes für die neuere Ekklesiologie zu zählen ist<sup>7</sup>. Von daher erscheint es gerechtfertigt, den Gedanken des Volkes Gottes auf seine kirchenverfassungsrechtliche Bedeutung hin zu befragen.

Die Benennung der Kirche als Volk Gottes hat einen besonderen Aussagewert dadurch, daß ursprünglich das Volk Israel diesen Namen trägt. Für Israel ist charakteristisch die doppelte Verwurzelung einerseits in der natürlichen Abstammung von Abraham und andererseits in der übernatürlichen Berufung als Gottesvolk im sinaitischen Bundesschluß. Da schon das abrahamitische Zwölfstämmevolk aus der Erfüllung göttlicher Verheibung hervor-

<sup>4</sup> Vgl. etwa J. BEUMER, Die Kirche, Leib Christi oder Volk Gottes?: ThGl 53 (1963) 255–268.

<sup>5</sup> Vgl. den ausführlichen Überblick bei M. SCHMAUS, Katholische Dogmatik III/1, München<sup>3–5</sup>1958, 205–211.

<sup>6</sup> Statt näherer Einzelhinweise vgl. Y. M. CONGAR, Die Kirche als Volk Gottes: Concilium 1 (1965) 7.

<sup>7</sup> Vgl. O. SEMMELROTH, Die Kirche, das neue Gottesvolk: De Ecclesia. Beiträge zur Konstitution »Über die Kirche« des Zweiten Vatikanischen Konzils, hrsg. von G. Baraúna, I, Freiburg / Basel / Wien / Frankfurt a. M. 1966, 139; ebenso Y. M. CONGAR, Die Kirche als Volk Gottes (Anm. 6) 7.